



Beschlussvorlage BV 295/2021 (VSA)

Unterstützung sozial schwacher Frauen bei Verhütungsmitteln
- Antrag der Fraktion Frauen in den Kreistag

Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Verwaltungs- und Sozialausschuss – Beschluss –	04.10.2021	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungs-und Sozialausschuss beschließt über den Antrag der Fraktion Frauen in den Kreistag.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Ja

Fachamt: Sozialamt

Anlage: Antrag der Fraktion Frauen in den Kreistag

Zum TOP eingeladen: Harald Dürschnabel, Leiter Sozialamt

I. Worum geht es?

Mit Antrag vom 16.12.2020 beantragte die Fraktion der Frauen in den Kreistag Unterstützung von sozial schwachen Frauen bei der Finanzierung von Verhütungsmitteln.

Frauen ab 22 Jahren, die Arbeitslosengeld II bekommen, sollten bei Verhütungsmitteln unterstützt werden. Der Antrag sei als Übergangslösung gedacht, bis es eine bundesweite Einigung bei der Finanzierung von Verhütungsmitteln gäbe. Bis dahin sollten alle Frauen im Kreis Freudenstadt, die Hilfe bei der Finanzierung von Pille und Co benötigen, unterstützt werden. Die Kostenübernahme könne nach einem Gespräch beim Frauenarzt und einer Schwangerschaftsberatungsstelle schnell und unbürokratisch erfolgen, wenn die Kriterien erfüllt seien.

II. Sachverhalt

Die Fraktion der Frauen in den Kreistag begründen ihren Antrag zunächst damit, dass Verhütung keine Kostenfrage sein sollte. Langzeitverhütungsmittel wie z.B. die Spirale seien sehr teuer und könnten von vielen Frauen mit finanziellen Engpässen nicht verwendet werden, obwohl sie oftmals die einzige Option seien.

Der Verwaltung ist die Bedeutung des Themas durchaus sehr bewusst, vor allem auch der Umstand, dass es (viele) Frauen im Kreis gibt, die sehr auf ihre Ausgaben achten müssen und bei denen das Geld leider oft sehr knapp ist.

III. Stellungnahme der Verwaltung

Eine vollumfängliche Beleuchtung des Themas erfordert zunächst die Rechtslage aufzuzeigen.

Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) erhalten nach § 20 SGB II einen sogenannten Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Welche Aspekte dann tatsächlich zur Sicherung des Lebensunterhaltes notwendig sind, regelt das sogenannte Regelbedarfsermittlungsgesetz. Dieses wird jährlich an die sich in der Gesellschaft verändernden Lebensumstände und gesellschaftlichen Anforderungen angepasst. Derzeit liegt der Regelbedarf für jede erwachsene Person bei 446 €. Die Kosten für Empfängnisverhütungsmittel sind nach aktueller Gesetzeslage und Rechtsprechung von der Regelleistung des § 20 Abs. 1 SGB II bzw. vom allgemeinen Regelsatz erfasst.

Bei der Bemessung des Regelbedarfes wurde explizit auf das Thema der Empfängnisverhütung hingewiesen und sich seitens der Bundesregierung bewusst gegen eine Erhöhung der einzupreisenden Gesundheitskosten aufgrund von Verhütungsmitteln entschieden (Bundestagsdrucksache 17/3982 S.4). Argumentativ stellte sich die Bundesregierung dahingehend auf, dass im Falle einer Einpreisung von Verhü-

tungsmitteln in den Regelbedarf, hilfebedürftige Frauen weitreichendere Gesundheitsleistungen erhalten würden, als die Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung.

Die gesetzliche Ausgangslage stellt sich mithin so dar, dass die Übernahme der Kosten für Verhütungsmittel grundsätzlich nicht vorgesehen ist.

Möchte man diesen Anspruch erweitern, so wäre dies nur durch eine über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehende freiwillige Leistung möglich.

Eine Möglichkeit der weitergehenden Unterstützung könnte darin bestehen, dass für besondere Notfälle ein Fonds im Landkreis geschaffen wird, aus welchem nach entsprechender Begründung und Prüfung sozialer Dienste in besonderen Fällen Leistungen freiwillig übernommen werden könnten. In Anlehnung an die Vorgehensweise des Landkreises Rottweil wäre denkbar, einen Betrag in Höhe von 10.000 € bereitzustellen, aus welchem dann auf Antrag die Gelder für etwaige Verhütungsmittel entnommen werden könnten.

Zu bedenken ist dabei jedoch, dass eine, dem Gleichheitsgrundsatz entsprechende, Umsetzung im Einzelfall sehr schwierig sein dürfte.
